

Rechtsanwälte

Wien

E-Mail:

Auskunft:

T +43 5574 511

Zahl: lb-314-2013/0001-1407

Bregenz, am 13.05.2024

Betreff: Land Vorarlberg; UVP-Verfahren Stadttunnel Feldkirch
-Baueinstellung

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.05.2024, Zahl

Sehr geehrte

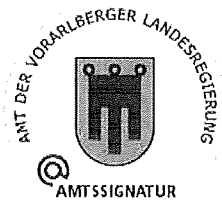
unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 14.05.2024, Zahl wird von Seiten der UVP Behörde mitgeteilt, dass die Baueinstellung erst aufgehoben werden kann, sofern nachvollziehbar (Exeltabelle, Plandarstellung etc.) die für die Realisierung des Vorhabens (Bauphase 1) erforderlichen Eigentumsnachweise bzw. Bauberechtigungs nachweise, gemäß der Auflage AA) Weitere Auflagen (Seite 49) mit bereits rechtskräftigen UVP Bescheid vom 15.07.2015, Zahl: lb-314-2013/0001, der UVP Behörde vorgelegt werden.

Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 15.07.2015, Zl. lb-314- 2013/0001, wurde die Genehmigung für die Errichtung des Stadttunnels Feldkirch, der Schulbrüderstraße sowie der 110 kV- Erdkabelleitung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der für das Vorhaben notwendigen dinglichen Rechte gemäß § 17 Abs 1 UVP-G, dem Land Vorarlberg, der Stadt Feldkirch und der Vorarlberger Energienetze GmbH, erteilt.

Da in der Vergangenheit von Seiten der Genehmigungsinhaberin mehrfach (fälschlicherweise) mitgeteilt wurde, dass sämtliche notwendigen dinglichen Rechte für die Bauphase I vorliegen würden, ergeht das Ersuchen an Sie, vor Aufhebung der Baueinstellung zu bestätigen, dass **nunmehr** sämtliche notwendigen dinglichen Rechte, für die Bauphase 1, von der Genehmigungsinhaberin erworben worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
Abt. X - Strafsachen (BHFk-X)
Intern

Auskunft:

T +43 5574 511 [REDACTED]

Zahl: Ib-314-2013/0001-1400
Bregenz, am 13.05.2024

Betreff: Land Vorarlberg; UVP-Verfahren Stadttunnel Feldkirch
-Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens
Anlagen: -7-

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 15.07.2015, Zl. Ib-314- 2013/0001, wurde die Genehmigung für die Errichtung des Stadttunnels Feldkirch, der Schulbrüderstraße sowie der 110 kV-Erdkabelleitung **unter dem Vorbehalt** des Erwerbs der für das **Vorhaben notwendigen dinglichen Rechte** gemäß § 17 Abs 1 UVP-G, dem Land Vorarlberg, der Stadt Feldkirch und der Vorarlberger Energienetze GmbH, erteilt.

Am 29.03.2024 nahm die Rechtsanwaltskanzlei [REDACTED] [REDACTED] Akteneinsicht bei der zuständigen UVP Behörde. Mit Schreiben vom 03.04.2024 sowie 30.04.2024 (siehe Anlage) teilte die Rechtsanwaltskanzlei [REDACTED] im Wesentlichen mit, dass für die Bauphase 1 nicht sämtliche dinglichen Rechte, wie im Bescheid vom 15.07.2015, Zl. Ib-314-2013/0001 vorgeschrieben wurden, vorliegen würden.

Aus dem Plan TP 02.01, Einlagenummer 02.02-13a, Plannummer BS-1013-14.07a (Grundeinlöseplan Tisis Portal) ergebe sich zweifelsfrei, dass auf GST-Nr. [REDACTED] (und zwar auf der mit „82“ bezeichnete Teilfläche) eine Stützmauer errichtet werden solle. Soweit ersichtlich sei, erstrecke sich diese Stützmauer auch auf [REDACTED]. Seine Mandantin sei grundbücherliche Miteigentümerin der Liegenschaften [REDACTED].

[REDACTED] Aus dem Plan TP 02.01 C-16 ergebe sich, dass die Stützmauer eine Länge von 24,31 m aufweise.

Beurteilung:

Im UVP-Bescheid (siehe dort S. 110) ist die vorerwähnte Stützmauer als Hangsicherung genau beschrieben. Sowohl unter Zugrundelegung der bewilligten Planunterlagen als auch unter Zugrundelegung der verbalen Beschreibung im UVP-Bescheid „Stadttunnel Feldkirch“ ist diese Stützmauer Teil des Gesamtprojektes. Dieser Teil des Gesamtprojektes ist der sogenannten „Bauphase 1“ des Stadttunnels Feldkirch zuzuordnen. Ein dingliches Recht zur Inanspruchnahme der Liegenschaften GST-NRn [REDACTED] liegt nicht vor.

Die im relevanten Zusammenhang einschlägige Bestimmung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 lautet:

„§ 45. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen

1.... bis zu € 35 000, wer ein UVP-pflichtiges Vorhaben (§§ 3, 3a, 23a und 23b) ohne die nach diesem Bundesgesetz erforderliche Genehmigung (§§ 17, 24f) durchführt oder betreibt;.....“

Die UVP-rechtliche Genehmigung für die Errichtung des Stadttunnels Feldkirch wurde unter dem Vorbehalt des Erwerbs der für das Vorhaben notwendigen dinglichen Rechte genehmigt.

Der UVP Behörde ist zumindest bekannt, dass

- das Land Vorarlberg den Erkundungsstollen in Tisis bereits fertig gestellt und diverse Vorarbeiten für die Errichtung des Stadttunnel Feldkirch getätigt hat.
- die Stadt Feldkirch, Bauarbeiten für den Austausch der 70 Jahre alten und schwingungsempfindlichen Transportleitung in der Felsenau, sowie Arbeiten im Bereich der Straßenböschung der L190 Erd- und Sicherungsarbeiten durchgeführt hat.
- die Vorarlberger Energienetze GmbH 110 kV-Erdkabelleitungen im Bereich des Schulbrüderheims und Felsenau errichtet hat.

Aufgrund des oben beschriebenen Sachverhaltes sind die bisher getätigten Bauarbeiten unrechtmäßig erfolgt, da für die Bauphase 1 **nicht alle notwendigen dinglichen Rechte vorliegen**. Damit ist der Tatbestand des § 45 Z. 1 erfüllt.

Zur Frage der Zuständigkeit:

§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000 lautet:


„Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der

Verfahren gemäß Abs. 4 und § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.“

Der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch wird gestützt auf § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens betreffs des erwähnten Sachverhaltes und zur Entscheidung darüber übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim</p> <p>Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
--	---

Rechtsanwälte [REDACTED]

Wien

E-Mail: [REDACTED]

Auskunft:

T +43 5574 511 [REDACTED]

Zahl: Ib-314-2013/0001-1415
Bregenz, am 21.05.2024

Betreff: Land Vorarlberg; UVP-Verfahren Stadttunnel Feldkirch
-Rückmeldung zum E-Mail vom 17.05.2024
Bezug: Ihre E-Mail vom 17.05.2024
Anlagen: -5-

Sehr geehrte [REDACTED]

danke für die Übermittlung der Unterlagen. Bei der Durchsicht ist mir folgendes aufgefallen:

1. Mit Schreiben vom 06.07.2023, Zahl: VIIb-291A-1/2015-3471 (siehe Anlage) wurde eine geringfügige Änderung der UVP Behörde angezeigt. Aus der übermittelten Liste vom 17.05.2024 (letzten Freitag) ist ersichtlich, dass das dingliche Recht für diese Änderung nicht vorliegt.

133/76

92124

Aufgrund dessen ergeht nochmals die Aufforderung, dass für sämtliche betroffenen Grundstücke (dauerhaft/temporär) das **dingliche Recht** für die erste Bauphase nachweislich vorliegen müssen, **egal ob die Änderung bereits der UVP Behörde angezeigt wurde oder nicht** und auf das Schreiben vom 13.05.2024, Zahl: Ib-314-2013/0001-1407, verwiesen. Weiters ergeht das Ersuchen an Sie, vor Aufhebung der Baueinstellung zu bestätigen, dass nunmehr sämtliche notwendigen dinglichen Rechte, für die Bauphase 1, von der Genehmigungsinhaberin erworben worden sind.

2. Bei der Bestätigung des Ziviltechnikbüros [REDACTED] vom 16.5.2024 ist der Plan mit Flächenbilanz nicht angefügt.

3. Wasserleitung Stadtschrofen – Uferschutzbereich Blödlebach

Im Uferschutzbereich des Blödlebaches wurde Auwald im Sinne des § 25 Abs. 1 GNL ohne Bewilligung entfernt und auch ist diese Maßnahme nicht vom bereits rechtskräftigen UVP Bescheid umfasst. Dies wurde der UVP Behörde mit Schreiben der ASV für Natur- und Landschaftsschutz mit Schreiben vom 02.04.2024 Zahl: BHFK-II-7931-2010/0002-65, zur Kenntnis gebracht. Linksseitig vom Blödlebach wurde ein Zugang für den Austausch der Wasserrohrleitung errichtet. Die Baustelleneinrichtung wurde abweichend vom genehmigten UVP-Verfahren gemacht. Im UVP Bescheid ist diese Maßnahme (Baustelleneinrichtung, Lagerplatz in diesem Umfang, Abholzung Uferschutzbereich etc.) nicht gedeckt und stellen daher eine Änderung dar.

4. Übermittelte Exelliste Grundbesitzerverzeichnis vom 17.05.2024

In der Liste wurden bei folgenden Grundstücken „Änderungen“ vermerkt.

4d	92124	[REDACTED]		
35	92124	[REDACTED]		
106	51a	92124	[REDACTED]	
116	65	92124	[REDACTED]	
121	75a	92124	569	[REDACTED]
122	76a	92124	5643	[REDACTED]
123	67	92124	1021	[REDACTED]
124	68	92124	1029	[REDACTED]
133	76	92124	[REDACTED]	
135	75	92124	[REDACTED]	
139	82	92124	[REDACTED]	
140	83	92124	[REDACTED]	
141	84	92124	[REDACTED]	
142	85	92124	[REDACTED]	
293	219	92105	[REDACTED]	

Diese Änderungen stimmen nicht mit der übermittelten Bestätigung des Ziviltechniker Büros [REDACTED] überein bzw sind nicht vollständig (auch wenn die bereits angezeigten Änderungen mitberücksichtigt werden).

Die Lfd Nr 96: Wegfall einer Inanspruchnahme (Baumaßnahmen und Servitute) durch Verlegung einer Gewässerschutzanlage, wurde in der Liste nicht angemerkt bzw. geändert (nicht rot).

Aufgrund dessen ist es für die h.o. UVP Behörde nicht nachvollziehbar bzw. kontrollierbar.

Es wird daher ersucht, für die Bauphase I eine Liste samt Übersichtsplan zu übermitteln, aus welcher ersichtlich ist, welche dinglichen Rechte bereits erworben worden sind, welche bereits Bestandteil des rechtskräftig genehmigten UVP Bescheid (Kennzeichnung grün) waren.

Alle betroffenen Änderungen (GstNr.) mit gelb zu kennzeichnen und mitzuteilen, ob diesbezüglich die dinglichen Rechte vorliegen (ja/nein) und sofern das dingliche Recht an einem Gst nicht vorliegt dieses rot zu kennzeichnen.


5. Projektänderung Stützmauer

Im UVP-Bescheid (siehe dort S. 110) ist die Stützmauer als Hangsicherung genau beschrieben. Sowohl unter Zugrundelegung der bewilligten Planunterlagen als auch unter Zugrundelegung der verbalen Beschreibung im UVP-Bescheid „Stadttunnel Feldkirch“ ist diese Stützmauer Teil des Gesamtprojektes. Dieser Teil des Gesamtprojektes ist der sogenannten „Bauphase 1“ des Stadttunnels Feldkirch zuzuordnen. Ein dingliches Recht zur Inanspruchnahme der Liegenschaften GST-NRn [REDACTED] liegt nicht vor. Diesbezüglich wird ersucht, die erforderlichen Unterlagen für die Beurteilung der UVP Behörde zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag



	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	---